

- (4) ¹Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beginnen, beträgt die vermögenswirksame Leistung abweichend von Abs. 1 20,00 Euro. ²Der Arbeitgeber hat die Auszubildenden nach Satz 1 zu Beginn der Ausbildung über den Anspruch nach Abs. 1 schriftlich zu unterrichten.

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 2 - Eingruppierungsordnung

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird Abschnitt 4.1 (Pfarrsekretäre) wie folgt neugefasst:

| | |
|----|--|
| 3. | ¹ Pfarrsekretäre erledigen organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben und leisten eine wichtige Vermittlung zur Seelsorge hin, für die der Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig sind. ² Pfarrsekretäre sollen eine Ausbildung zum Kaufmann für Büromanagement oder in einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren abgeschlossen haben und in besonderer Weise dem kirchlichen Dienst zugewandt sein. |
| 4. | ¹ Pfarrsekretäre sind regelmäßig auf ihre Tätigkeiten hin fortzubilden. ² Das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück / Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta tragen Sorge für ein hinreichendes Bildungsangebot. ³ Der Anstellungsträger soll darauf hinwirken, dass die Pfarrsekretäre mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. |